



**Baden-Württemberg**  
OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Oberfinanzdirektion Karlsruhe · Postfach 10 02 65 · 76232 Karlsruhe

Stuttgarter Jugendhaus gGmbH  
Aktionsbüro „Mitmachen Ehrensache“  
Gabi Kircher  
Hohe Str. 9  
70174 Stuttgart

Karlsruhe 30.07.2018  
Bearbeiter Herr Burkart  
Telefon 0721 926-3729  
Aktenzeichen S 2360/1 – St 141  
(Bitte bei Antwort angeben)

** Tätigkeit von Jugendlichen im Rahmen der Aktion „Mitmachen Ehrensache“ im Jahr 2018**

**Ihr Schreiben vom 19.07.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Im Hinblick darauf, dass die Jugendlichen, die sich an der Aktion beteiligen, einen Arbeitsvertrag abschließen, muss von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen werden. Der von den Jugendlichen erzielte Arbeitslohn unterliegt deshalb grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug.

Wegen der Besonderheiten der Aktion (ausschließlich Beschäftigung von Jugendlichen, keine Auszahlung des Arbeitslohns an die Jugendlichen, Verwendung des Arbeitslohns für gemeinnützige Zwecke) bin ich – wie bei der Aktion im Vorjahr – jedoch damit einverstanden, dass die Arbeitgeber vom Lohnsteuerabzug absehen. Hierbei gehe ich davon aus, dass fast ausschließlich Jugendliche teilnehmen, bei denen auf das Jahr gesehen keine Steuerschuld anfallen würde und daher eine einbehaltene Lohnsteuer in voller Höhe zu erstatten wäre.

Der Nachweis über die Zahlung ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen; ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist nicht erforderlich.

Da bei Privatpersonen ein Betriebsausgabenabzug regelmäßig nicht in Betracht kommt, kann bei diesen zudem auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Über den Betrag darf nicht zusätzlich eine Zuwendungsbestätigung i.S. des § 10b EStG ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schuster